



Fall 13

Tiger mietet von Wrobel Geschäftsräume für sein expandierendes Finanzierungsunternehmen. Der Mietvertrag vom September 2004 enthält folgende Bestimmung:

„Wird dieser Vertrag geändert oder ergänzt oder eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen, bedarf dies der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.“

Wegen einer Auseinandersetzung über die Kosten für Bauarbeiten treffen sich beide im Januar 2005. Nach dem Treffen teilt Tiger Wrobel per Einschreiben mit, er nehme sein Angebot an, den Mietvertrag wegen der unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten insgesamt als gegenstandslos zu betrachten. Wrobel schreibt empört zurück, dass er nie ein solches Angebot gemacht habe. Außerdem wäre es wegen der Schriftformklausel ohnehin unwirksam. Wrobel erhebt nun Klage wegen der ausstehenden Miete. Kann das Gericht bereits jetzt über die zulässige Klage entscheiden?